



# **Newsflash Umweltrecht**

## Dezember/2016

### **Inhalt**

<b><u>1. EUGH GEWÄHRT NGOS UMFANGREICHE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG UND ZUGANG ZU GERICHTEN IN NATURSCHUTZRECHTLICHEN VERFAHREN...UND MÖGLICHERWEISE WEIT DARÜBER HINAUS.....</u></b>	<b><u>1</u></b>
<b><u>2. VERWALTUNGSREFORMGESETZ: UMWELTSCHÜTZER ALS UVP-SÜNDEBOCK? .....</u></b>	<b><u>3</u></b>
<b><u>3. AKTUELLES.....</u></b>	<b><u>5</u></b>
<b><u>4. ENGLISH SUMMARY .....</u></b>	<b><u>6</u></b>

## 1. EUGH GEWÄHRT NGOs UMFANGREICHE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG UND ZUGANG ZU GERICHTEN IN NATURSCHUTZRECHTLICHEN VERFAHREN...UND MÖGLICHERWEISE WEIT DARÜBER HINAUS

*In einer Grundsatzentscheidung im Fall C-243/15 vom 8. November 2016 stellte der EuGH fest, dass Genehmigungsverfahren - wie etwa die sog. Naturverträglichkeitsprüfungen - unter Artikel 6 der Aarhus Konvention fallen. Demzufolge haben Umweltorganisationen ein umfangreiches Recht auf Beteiligung in solchen Verfahren. Weiters steht diesen Organisationen demnach das Recht zu, alle Entscheidungen, die im Rahmen dieser Verfahren getroffen werden, direkt unter Artikel 9(2) der Konvention anzufechten, was wiederum voraussetzt, dass dieser Rechtsschutz adäquate und effektive im Sinne von Artikel 9(4) der Konvention und Artikel 47 der Grundrechtcharta sein muss.*

### **Europäischer Gerichtshof weitet Beteiligungsrechte für NGOs aus**

In einem richtungsweisenden Urteil hat der EuGH Anfang November entschieden, dass bei Naturverträglichkeitsprüfungen nach der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) die Öffentlichkeit beteiligt werden muss. Das Urteil geht dabei über bloßen Rechtsschutz nach Artikel 9 Abs 3 der Aarhus Konvention hinaus und sieht Beteiligung nach Artikel 6 Abs 1 b, sowie Rechtsschutz nach Artikel 9 Abs 2 vor. Diese Einordnung, die derzeit in Österreich nur UVP Verfahren und IPPC/SEVESO Anlagen betrifft, eröffnet Umweltschutzorganisationen neue Möglichkeiten in Naturschutzverfahren, sind sie doch in NVP-Verfahren nun als Parteien zu behandeln.

Der sehr komplexe Ausgangsfall der slowakischen NGO Lesoochránárske zoskupenie VLK ("LZ") betrifft das Naturschutzverfahren zur Erweiterung eines Rehgeheges in einem FFH-Schutzgebiet. LZ wurde dabei keine Parteistellung und aufgrund dessen auch kein Rechtsmittel eingeräumt. Gegen diese Verweigerung der Überprüfung wehrte sich die NGO und bekam nun vom EuGH Recht. Interessant dabei ist auch, dass sich der EuGH dabei u.a. auf Artikel 47 der Europäischen Grundrechtcharta beruft und damit voraussetzt, dass es sich bei der Beteiligung um ein unionsrechtlich garantiertes Recht handelt.

### **Unionsrechtlich geregelte Rechtspositionen von Umweltorganisationen**

Die erste Schlussfolgerung des EuGH im vorliegenden Fall ist wenig überraschend: Es wäre mit der verbindlichen Wirkung der FFH-RL unvereinbar, grundsätzlich auszuschließen, dass sich betroffene Personen auf die durch die Richtlinie auferlegte Verpflichtung berufen können. Tatsächlich geht der EuGH bei der Klärung der Rechten von Umweltorganisationen noch erheblich weiter, indem er *zusätzlich* feststellt, dass Artikel 6 der FFH-RL in Verbindung mit Artikel 6(1)(b) der Konvention zu lesen ist. Letztere besagt, dass die Vertragsparteien dazu verpflichtet sind, die materiellen Vorschriften aus Artikel 6 der Konvention anzuwenden. Dies "in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht auch bei Entscheidungen über nicht in Anhang I aufgeführte geplante Tätigkeiten, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können". Die Vorschriften umfassen beispielsweise das Recht, Stellungnahmen einzureichen, das Recht auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, zu einem Zeitpunkt, zu dem noch alle Optionen offen sind, etc.

Der EuGH stellte klar, dass sich innerstaatliches Recht hier "nur auf die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung abzielt, wie sie in Art. 6 geregelt wird [bezieht], ohne das Recht auf Beteiligung, den dieser Artikel einer Umweltschutzorganisation wie LZ verleiht, in Frage zu stellen." Generalanwältin Kokott führt dazu aus, „dieser Verweis kann insbesondere nicht dahingehend verstanden werden, dass die Einzelfallprüfung im innerstaatlichen Recht vorgesehen sein muss". Artikel 6, der unmittelbar anwendbar ist, bildet eine ausreichende Rechtsgrundlage um zu

untersuchen, ob Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig ist. Das innerstaatliche Recht muss demgegenüber lediglich feststellen, ob die fragliche Aktivität überhaupt einem Genehmigungsverfahren unterliegt.

### **Weitreichende Folgen**

Welche Schlüsse ergeben sich aus dem Urteil des EuGH? Auf jeden Fall findet das Recht auf Öffentlichkeitsbeteiligung nun auch bei Naturverträglichkeitsprüfungen Anwendung. Durchaus möglich ist es aber auch, dass vollständige Parteistellung erforderlich ist; immerhin basiert die Einschätzung des EuGH, dass das Slowakische System unzureichend ist, darauf, dass der Status als "interessierter Person" für NGOs allein in entscheidender Hinsicht unzureichend ist. Weiters muss jedwede Entscheidung im Rahmen eines solchen Verfahrens angefochten werden können, darunter auch das Recht auf Beteiligung. Dies ist bislang in zahlreichen EU Mitgliedsstaaten, darunter auch in Österreich, nicht der Fall. Hier muss jetzt nachgebessert werden, und Umweltvereinigungen können sich vor nationalen Gerichten dabei direkt auf Artikel 9(2) der Konvention berufen, um ihre Rechte einzufordern.

### **Links:**

[Urteil des EuGH im C-243/15](#)

[Schlussanträge der Generalanwältin Kokott im C-243/15](#)

[Text der Aarhus Konvention](#)

[Beitrag von Dr. Daniel Ennöckl zum Urteil C-243/15](#)

## 2. VERWALTUNGSREFORMGESETZ: UMWELTSCHÜTZER ALS UVP-SÜNDENBOCK?

*Ende Oktober präsentierte das Lebensministerium seinen Entwurf zur Verwaltungsreform in 25 Bundesgesetzen, unter anderem dem Wasserrechtsgesetz, dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) und dem Immissionsschutzgesetz-Luft. Die Begutachtungsfrist wurde nach starkem Protest von fünf Werktagen auf vier Wochen verlängert. Während in den meisten Änderungsvorschlägen tatsächlich Abbau von Doppelgleisigkeiten und von Verwaltungsaufwand verfolgt wird, lösen vor allem die Änderungen im UVP-G starke Kritik aus. Beteiligungsrechte sollen mit der geplanten Novelle stark eingeschränkt werden. Zentrale Bestimmungen der Novelle sind verfassungs- und europarechtlich bedenklich und werden zu weitere Rechtsunsicherheit führen.*

### **Einschränkungen für Rechtsschutz der Öffentlichkeit**

Die Änderungen des UVP-G sehen die Offenlegung aller Spenden an anerkannte Umweltorganisationen, die unaufgeforderte Einreichung von Anerkennungsunterlagen durch NGOs alle fünf Jahre und Strafbestimmungen im Bereich der Präklusion vor. Konkret sollen künftig neue Vorbringen im Rechtsmittelverfahren begründet werden müssen und führen im Falle des Rechtsmissbrauchs oder der Verzögerungsabsicht zur automatischen Zurückweisung der Vorbringen. Zusätzlich sollen Kosten für Gutachten, die durch das neue Vorbringen im Rechtsmittelverfahren entstehen künftig den Beschwerdeführenden auferlegt werden, unabhängig davon, ob das Einbringen in der zweiten Instanz verschuldet war. Darüber hinaus werden die Umweltschutzvereine und Standortgemeinden in Verfahren stark zurückgedrängt. Auch das Know-How des Umweltbundesamtes soll künftig nicht mehr in UVP Verfahren genutzt werden.

UVP Verfahren stellen die größten und umfangreichsten Umweltverfahren Österreichs dar, bei denen Großprojekte hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit unter Beteiligung der Öffentlichkeit beurteilt werden sollen. Die Öffentlichkeit, also Umweltorganisationen, Bürgerinitiativen und NachbarInnen haben das Recht auf Beteiligung im Verfahren und auf Rechtsschutz gegen UVP-Entscheidungen. Gerade dieser erfährt durch die Novelle einen starken Einschnitt. Durch die potentielle Kostenüberwälzung für zusätzliche Gutachten können Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit künftig anfallende Kosten nicht mehr vor Einbringung des Rechtsmittels abschätzen. Das führt zu einer Abschreckung, überhaupt noch Beschwerde gegen UVP Bescheide einzubringen, da nicht sicher ist, ob nicht Kosten von vielen tausend Euro auf einen selbst zukommen.

### **Erhebliche rechtliche Bedenken gegen geplante Einschränkungen**

Auch rechtlich gibt es starke Bedenken gegen die Einschränkung des Rechtsschutzes. Erstens ist die Abweichung von den allgemeinen Kostentragungsregelungen für Gutachten im AVG wohl ein Verstoß gegen Artikel 11 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Dieser Artikel verbietet unsachliche Abweichungen von Verfahrensregeln durch Materiegesetze. Auch der VfGH sprach in VfSlg 19.804 für eine vergleichbare Regelung über Sachverständigenkosten im Eisenbahngesetz bereits die verfassungsrechtliche Unzulässigkeit aus.

Zweitens verstoßen die geplanten Änderungen auch gegen Europarecht. Das Urteil des EuGH C-137/14, welches die Änderungen notwendig machte, sieht die Trennung des Rechtsschutzes vom Erstverfahren vor. Der EuGH fordert dabei, dass es keine Beschränkung für die „Art der Gründe, die vor dem Gericht geltend gemacht werden“ dürfen gibt. Die „Drohung“ der Kostenüberwälzung trifft jedoch (unverschuldete) Erst-Vorbringen in der Rechtsmittelinstanz, womit Personen, die Rechtsmittel einlegen, schlechter gestellt werden und ihnen nationale Verfahrensregeln den Zugang zur rechtlichen Überprüfung erschweren. Die Regelungen sind daher europarechtswidrig, was zu

einer Aufhebung durch den EuGH oder durch divergierende Gerichtsentscheidungen und damit einhergehender Rechtsunsicherheit für alle Betroffenen führen kann.

Drittens stellt das immense Kostenrisiko auch einen Verstoß gegen Artikel 9 Absatz 4 der Aarhus Konvention dar. In einem vergleichbaren Fall in Dänemark entschied das Aarhus Konvention Compliance Committee (ACCC) fest, dass neue Gebühren (konkret 300 EUR pro Beschwerde), die sich praktisch stark abschreckend auf die Verfahrensbeteiligung auswirken und sonst im Rechtssystem nicht vorgesehen sind nicht zulässig sind. NGOs können mit dieser Regelung nicht mehr einschätzen, welche Kosten auf sie zukommen und werden so abgeschreckt, überhaupt ein Rechtsmittel einzulegen.

Schließlich ist die Regelung zur Spendenoffenlegung der NGOs ein Verstoß gegen das Grundrecht auf Datenschutz, sowohl für NGOs selbst, als auch für ihre SpenderInnen. Zu dieser Grundrechtswidrigkeit legte ÖKOBÜRO ein [Gutachten von Dr. Daniel Ennöckl vor](#).

### **Lücken in reformierten Gesetzen bleiben offen, Rechtsunsicherheit wird verstärkt**

Während das UVP-G größere Änderungen erfährt, wird die Umsetzung des Richtlinie 2014/52/EU, welche die UVP Richtlinie ändert, nicht vollzogen. Österreich trifft hier die Umsetzungspflicht bis spätestens Mai 2017. Spätestens im kommenden Frühjahr muss daher mit einer erneuten Novelle des UVP-G gerechnet werden. Gleichzeitig wird mit der vorliegenden Gesetzesänderung auch versäumt, den längst überfälligen Zugang zu Gerichten für Umweltorganisationen nach der Aarhus Konvention in Gesetzen wie dem WRG, dem IG-L und anderen zu implementieren. Die fehlende Klärung durch den Gesetzgeber verlängert damit die Rechtsunsicherheit, die derzeit für ProjektwerberInnen besteht, in deren Verfahren die Öffentlichkeit nicht beteiligt wird.

### **Weitere Informationen:**

[Stellungnahme zum Gesetzesvorschlag von ÖKOBÜRO, sowie Gutachten von Prof. Dr. Ennöckl zur dem DSG widersprechenden Spendenoffenlegungspflicht](#)

[Der Gesetzesvorschlag auf der Webseite des Parlaments](#)

[Novelle der UVP Richtlinie, RL 2014/52/EU](#)

### 3. AKTUELLES

Mit BGBl I 95/2016 wurde die Novelle des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) kund gemacht. [Link](#)

Mit 4.11.2016 wurde ein Begutachtungsentwurf zur Novelle der Gewerbeordnung vorgelegt. Die Begutachtungsfrist läuft bis 6.12.2016.

[Link zum Begutachtungsverfahren](#)

[Einschätzung von Dr. Daniel Ennöckl am Umweltrechtsblog](#)

EuGH Generalanwältin Sharpston sieht in ihren Schlussanträgen im Fall C-460/15 die Definition des Begriffes „Emission“ für Kohlenstoffdioxid als nur dann erfüllt an, wenn dieses in die Atmosphäre freigesetzt wird. Fest gebundenes CO<sub>2</sub> wäre demnach keine Emission laut Emissionhandels-RL.

[Link](#)

Der EuGH entschied in den Fällen C-673/13 und C-442/14, dass Informationen über die Zusammensetzung von Pestiziden, insbesondere Glyphosat als Umweltinformationen herauszugeben sind und kein Betriebsgeheimnis darstellen. [Link](#)

Die Deutsche Umsetzung der dritten Säule der Aarhus Konvention wird derzeit mit einer Novelle des Umweltrechtsbehelfgesetzes im Bundestag diskutiert. Die geplante Umsetzung erfasst Rechtsschutz für NGOs gegen Handlungen und Unterlassungen im Umweltrecht und könnte Österreich als Vorbild dienen. Doch am Gesetzesentwurf gibt es auch Kritik, beispielsweise vom Sachverständigenrat für Umweltfragen, oder der NGO NABU.

[Link zur Gesetzesnovelle](#)

[Stellungnahme des Sachverständigenrates für Umweltfragen](#)

[Stellungnahme von NABU](#)

#### 4. ENGLISH SUMMARY

##### **CJEU grants NGOs extensive public participation and access to justice rights in Habitats Directive procedures...and possibly far beyond.**

On November 8, 2016, the Court of Justice of the EU issued a landmark ruling in C-243/15 in which it established that authorization procedures such as so-called appropriate assessments pursuant to the Habitats Directive fall within the scope of Article 6(1)(b) of the Aarhus Convention. Accordingly, environmental associations have participatory rights for such procedures. They also have the right to appeal any decisions made in the framework of these procedures directly under Article 9(2) of the Convention. This in turn means that opportunities for review must be adequate and effective per Article 9(4) of the Convention and Article 47 of the Charter of Fundamental Rights.

##### **Protest against new proposals by the Ministry of the Environment**

The Ministry of the Environment recently presented changes to 25 different environmental laws and regulations. While most of them regard simplification of administrative procedures and expenditure, especially the changes in EIA procedures received criticism. The new rules call for NGO to publish all donations on their website, as well as weakening of public environmental lawyers. Moreover, NGOs and citizens initiatives face new pressure to not challenge EIA decisions, as all new arguments before the court which cause the judges to call for a new expert opinion shift the costs for those expert opinions to the NGO/citizens initiative. A rule which might be prohibitive, especially for small NGOs, as the costs are not clear before the proceedings and might reach a larger sum of money.

**Impressum:**

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

[office@oekobuero.at](mailto:office@oekobuero.at)

<http://www.oekobuero.at>

ZVR 873642346

*Offenlegung nach § 25 MedienG:*

<http://www.oekobuero.at/impressum>

**Für Rückfragen und Kommentare:**

[office@oekobuero.at](mailto:office@oekobuero.at)

Tel: +43 1 524-93-77

**Gefördert aus den Mitteln des Ministeriums für ein lebenswertes Österreich:**



MINISTERIUM  
FÜR EIN  
LEBENSWERTES  
ÖSTERREICH